



Informationsblatt

Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen: (Vor-)Finanzierung von Kursgebühren durch Dritte

Ab 2018 werden Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine bundesweit einheitliche finanzielle Unterstützung erhalten. Damit soll die finanzielle Belastung der Absolvierenden gesenkt werden. Das SBFi hat im März 2017 über die Umsetzung der neuen Finanzierung informiert. Mit vorliegendem Schreiben wird der Aspekt der (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren durch Dritte aufgegriffen, zum Beispiel durch Arbeitgeber, Branchenverbände oder Kursanbieter. Dabei steht die Frage im Zentrum, wie sich die Drittfinanzierung auf den Subventionsanspruch der Absolvierenden auswirkt.

Hinweis: Die folgenden Informationen gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat im Herbst 2017 die neue Finanzierung wie geplant annimmt.

Ausgangslage

Die Absolvierenden vorbereitender Kurse stellen das Gesuch auf Bundesbeiträge im Normalfall nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung – unabhängig vom Prüfungserfolg. Das bedeutet, dass die Absolvierenden die Bundesbeiträge für die entstandenen Kurskosten nachschüssig erhalten. Die (Vor-)Finanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge kann entweder von den Absolvierenden selbst oder mit Unterstützung durch Dritte getragen werden (Drittfinanzierung). Dies können Arbeitgeber, Branchenverbände (Branchenfonds), Kursanbieter oder weitere Dritte sein. Insbesondere Arbeitgeber und Branchenverbände beteiligen sich bereits heute stark bei der Finanzierung der vorbereitenden Kurse und bleiben auch weiterhin in der Pflicht.¹

Drittfinanzierung von Kursgebühren an die Kursanbieter

Die Beiträge des Bundes werden gemäss Artikel 56a Absatz 1 BBG² an die Absolvierenden vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen geleistet (Subjektfinanzierung). Ziel des Gesetzgebers ist es, die finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken. Die Bundesbeiträge sollen ihnen direkt zugutekommen. Der Bund leistet folglich nur für diejenigen Kursgebühren einen Beitrag, die bei den Absolvierenden angefallen sind und von ihnen an die Kursanbieter bezahlt wurden (vgl. Art. 66c Bst. d BBV³).

¹ In dem Ausnahmefall, dass Kursteilnehmende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und auch keine Unterstützung von Dritten erhalten, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich sein (nach dem 1. Januar 2018). Weitere Informationen folgen im Herbst 2017.

² BBl 2016 8939

³ Für die Vorlage s. Unterlagen zur Vernehmlassung: www.sbf.admin.ch/vn-bbv-d (30.06.2017)

Kursgebühren, die von Dritten übernommen und direkt an den Kursanbieter gezahlt werden, sind von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. In diesem Fall senkt sich der Subventionsanspruch um den vom Dritten an den Kursanbieter geleisteten Betrag (s. Beispiel 1).

Umsetzung durch die Kursanbieter

Die Kursanbieter stellen den Absolvierenden eine Bestätigung über die von ihnen bezahlten sowie die anrechenbaren Kursgebühren aus (Zahlungsbestätigung). Diese muss von den Absolvierenden zur Beantragung von Bundessubventionen eingereicht werden (vgl. [Merkblatt zur Zahlungsbestätigung](#)⁴).

Kursanbieter dürfen auf den Zahlungsbestätigungen nur diejenigen Kursgebühren aufführen, die sie den Absolvierenden in Rechnung gestellt haben und die von ihnen bezahlt wurden (Art. 66i Abs. 1 Bst. b BBV). Auch eine vom Kursanbieter gewährte Reduktion der Kursgebühren (z.B. um den vorfinanzierten Teil der Kursgebühren) entspricht einer Drittfinanzierung und kann folglich nicht auf der Zahlungsbestätigung aufgeführt werden.

Beispiel 1: Auswirkung auf den Subventionsanspruch bei Drittfinanzierung an die Kursanbieter

Gesamtbetrag anrechenbare Kursgebühren (3 Semester à CHF 4'000)	CHF 12'000
Vom Dritten an Kursanbieter überwiegener Betrag	<u>CHF 4'000</u>
Betrag für die Bemessung der Subvention (Betrag auf Zahlungsbestätigung)	CHF 8'000
Subventionsbeitrag Bund (50%) an Absolvierenden	<u>CHF 4'000</u>
Kosten zu Lasten Absolvierenden	<u>CHF 4'000</u>

Drittfinanzierung von Kursgebühren an die Absolvierenden

Die direkte finanzielle Unterstützung von Absolvierenden durch Dritte orientiert sich an der Zielsetzung des Gesetzgebers, die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden zu senken. Der Dritte stellt dem Kursteilnehmenden finanzielle Mittel zur Verfügung und regelt auf privatrechtlicher Basis (z.B. mittels Bildungsvereinbarung, Darlehensvertrag), wie der geliehene oder übertragene Betrag eingesetzt werden soll sowie ob und in welcher Form der Absolvierende den Betrag an den Dritten zurückzahlen muss. Der Absolvierende zahlt die Kursgebühren an den Kursanbieter.

Eine direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden hat keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch. Der Subventionsanspruch senkt sich nicht um den vom Dritten an den Absolvierenden geleisteten Betrag (s. Beispiel 2).

Umsetzung durch die Kursanbieter

Die Kursanbieter führen auf den Zahlungsbestätigungen die Kursgebühren auf, die den Absolvierenden in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt wurden. Von Dritten an Absolvierende geleistete Beträge sind ausserhalb des Subventionsprozesses angesiedelt und haben keinen Einfluss auf die ausgewiesenen Kursgebühren auf der Zahlungsbestätigung.

Beispiel 2: Auswirkung auf den Subventionsanspruch bei Drittfinanzierung an die Absolvierenden

Gesamtbetrag anrechenbare Kursgebühren (3 Semester à CHF 4'000)	CHF 12'000
Vom Dritten an Absolvierenden überwiegener Betrag	<u>CHF 4'000</u>
Betrag für die Bemessung der Subvention (Betrag auf Zahlungsbestätigung)	CHF 12'000
Subventionsbeitrag Bund (50%) an Absolvierenden	<u>CHF 6'000</u>
Kosten zu Lasten Absolvierenden	<u>CHF 2'000</u>

⁴ https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/02/merkblatt-zahlungsbestaetigung.pdf.download.pdf/Merkblatt_Zahlungsbestaetigung_D.pdf (30.06.2017).

Auszahlung der Bundesbeiträge an Dritte

Für die Bemessung des Subventionsanspruchs werden nur die von den Absolvierenden bezahlten Kursgebühren berücksichtigt. Entsprechend erfolgt auch die Auszahlung der Bundesbeiträge subjektorientiert an die Absolvierenden. Dies ist in Linie mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, die Absolvierenden direkt finanziell zu entlasten.

Eine Auszahlung der Bundesbeiträge an Dritte ist nicht vorgesehen. Die mit der Auszahlung an Dritte verbundene Abtretung des Subventionsanspruchs (Zession) wird abgelehnt.⁵

Sämtliche weiteren Informationen zur Finanzierung sind auf der [Internetseite](#)⁶ des SBFI erhältlich.

Bern, 30. Juni 2017

⁵ Gründe für die Ablehnung der Zession: Verfehlung der Zielsetzung der Subjektfinanzierung (direkte Entlastung der Absolvierenden); Gefahr der Wettbewerbsverzerrung; Vermischung von öffentlichem und privatem Recht und damit verbundene Rechtsunsicherheit für Absolvierende und Dritte; administrativer Aufwand auf Seiten Bund.

⁶ www.sbf.admin.ch/hbb-finanzierung (30.06.2017).